RA/En

Information und Zustimmungspflicht des Schulforums für den Besuch von Jugendoffizieren der Bundeswehr an städtischen Schulen

I.

1. Fragestellung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte mit Schreiben vom 13.4.2010 den Antrag, der Stadtrat möge beschließen, dass das Schulforum über Inhalt und Zeitpunkt von Schulbesuchen von Jugendoffizieren an allen städtischen Schulen informiert werde und dass das Schulforum allen Schulbesuchen von Jugendoffizieren an städtischen Schulen ausdrücklich zustimmen müsse.

2. Rechtliche Würdigung

Die Anordnung einer Informations- und vor allem auch Zustimmungspflicht durch den Stadtrat würde voraussetzen, dass diese nicht den gesetzlichen Vorgaben des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) über die Verteilung der Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen an den Schulen widersprechen.

a) Zuständigkeit der Schulleitung

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung darüber, ob das Angebot der Bundeswehr als Bundesbehörde, angenommen werden soll, Informationsveranstaltungen an der Schule durchzuführen, gem. Art. 57 Abs. 2 BayEUG der Schulleiterin/dem Schulleiter im Rahmen ihrer/seiner Entscheidungskompetenz für einen geordneten Schulbetrieb. Denn beim Besuch von Jugendoffizieren an Schulen handelt es sich nicht um eine vom sonstigen Unterricht getrennte Werbeveranstaltung, sondern erfolgt integriert in den Unterricht als Teil der politischen Bildungsarbeit an Schulen und damit im Rahmen des Unterrichtsgeschehens (vgl. KMS vom 29.9.2009, Az. VI.4-5S4400.18-6.7782). Der Schulleiter/die Schulleiterin trifft die in diesem Bereich anfallenden Entscheidungen grundsätzlich in eigener Verantwortung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das BayEUG oder eine der zu seiner Umsetzung erlassenen Schulordnungen dies bestimmt.

b) Stellung des Schulforums

Um eine zwingende Befassung oder sogar Entscheidungskompetenz des Schulforums bejahen zu können, müssten diese Fragestellung damit zum einen in die generelle Befassungskompetenz des Schulforums fallen und darüber hinaus entweder eine Beteiligungs- oder sogar Zustimmungspflicht des Schulforums gesetzlich vorgesehen sein.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Schulforums regelt Art. 69 BayEUG. Demnach beschließt das Schulforum als Vertretungsgremium, dem Vertreter der Lehrerschaft, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler angehören, in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen worden sind, mit bindender Wirkung für die Schule. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen (vgl. Art. 69 Abs. 3 BayEUG). Will die entscheidende Stelle, d.h. hier die Schulleitung, allerdings

der Entscheidung des Schulforums nicht entsprechen, muss sie dies begründen – auf Antrag des Schulforums auch schriftlich (Art. 69 Abs. 5 BayEUG).

c) Befassungskompetenz des Schulforums

Den Bereich der Befassungskompetenz des Schulforums legt Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayEUG fest. Demnach berät das Schulforum Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen. Grundsätzlich kann man hierunter auch die Frage der Einbeziehung außenstehender Dritter, wie eben der Bundeswehr, in die Gestaltung des Unterrichts verstehen. Denn diese berührt sowohl die Unterrichtsgestaltung durch die Lehrkräfte, wie die unterrichteten Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihres Erziehungsrechtes. Dieses grundsätzliche Befassungsrecht bedeutet allerdings noch nicht, dass eine solche Befassung zwingend, noch erst recht nicht, dass für die Einbeziehung von Jugendoffizieren die Zustimmung des Schulforums notwendig wäre.

d) Keine Zustimmungspflicht

Es besteht keine Zustimmungspflicht des Schulforums. Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayEUG legt fest, welche Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen werden müssen, d.h. in welchen Fällen eine Entscheidungskompetenz besteht. Einschlägig könnte hier allein die Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens (Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BayEUG) sein. Hierunter fällt allerdings weder die Regelung einzelner Veranstaltungen (Kiesl/Stahl, BayEUG, 11.69 Rdnr. 8), noch die Regelung des Unterrichtsgeschehens und seiner Inhalte. Denn deren Gestaltung obliegt den Lehrkräften bzw. übergeordnet der Schulleitung. Damit wäre die Schaffung verbindlicher Grundsätze über den Besuch von Jugendoffizieren der Bundeswehr durch das Schulforum (und nicht durch den Stadtrat) allenfalls dann zulässig, wenn es sich hierbei um eine Schulveranstaltung handelte. Da dies aber, wie bereits oben ausgeführt, nicht der Fall ist, da es sich um eine Frage der Gestaltung des Unterrichts handelt, ist eine Zustimmungspflicht des Schulforums zu verneinen.

e) Keine zwingende vorherige Anhörung

Es liegt auch kein Fall der zwingenden vorherigen Anhörung des Schulforums vor. Art. 69 Abs. 4 Satz 5 BayEUG regelt, in welchen Fällen das Schulforum zwingend durch die Schulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Keine der dort genannten Alternativen ist auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar. Zwar ist die Vorschrift nicht abschließend („insbesondere"). Um aber eine Anhörungspflicht zu bejahen, ist zumindest zu verlagen, dass die zu treffende Entscheidung die gleiche grundsätzliche Bedeutung hat, wie die in Satz 5 aufgeführten Fragen. Dies ist bei der Frage, ob ein Jugendoffizier ein- oder zweimal im Jahr einzelne Unterrichtsstunden im Rahmen der polischen Bildungsarbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft halten darf, wohl zu verneinen. Somit besteht keine Verpflichtung zur vorherigen Befassung des Schulforums.

f) Information des Schulforums/Innerstädtische Vorgaben

Dass weder eine Zustimmungs-, noch eine Beteiligungspflicht des Schulforums in der Frage der gelegentlichen Einbindung von Schuloffizieren in den politischen Bildungsunterricht besteht, hindert aber weder die Schulleitung, das Schulforum von solchen geplanten Unterrichtsveranstaltungen zu informieren, noch das Schulforum, sich mit dieser grundsätzlich in den Bereich seiner Befassungskompetenz fallenden Frage zu befassen.

In diesem Zusammenhang besteht bei den städtischen Schulen grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Information des Schulforum in dieser Frage regelhaft vorzusehen. Dies kann allerdings nur im Rahmen des Direktionsrechts gegenüber solchen Schulleitungen geschehen, bei denen die Stadt Dienstherr ist, nicht allerdings bei staatlichen Schulen.

3. Zusammenfassung

Auf Grundlage der für die Stadt verbindlichen Regelungen des BayEUG ist es nicht möglich, zwingend eine Zustimmungspflicht des Schulforums für die Einbindung von Jugendoffizieren der Bundeswehr in den politischen Bildungsunterricht der städtischen Schulen einzuführen. Auch ist eine Beteiligung des Schulforums in dieser Frage gesetzlich nicht zwingend geboten.

Dies schließt aber nicht aus, im Rahmen einer innerstädtischen Regelung eine regelmäßige Information der Schulforen über derartige Unterrichtsbeteiligung vorzusehen. Diese Regelung ist allerdings nur für die Schulen zulässig, bei denen die Stadt Dienstherr ist.

Das Schulforum kann sich auf Grundlage dieser Information mit der Thematik befassen. Hierbei gefasste Beschlüsse haben allerdings für die Schulleitung keine Bindungs-, sondern allein empfehlende Wirkung. Eine der Entscheidung widersprechende Entscheidung der Schulleitung wäre allerdings zu begründen – auf Antrag des Schulforums auch schriftlich.

II. SchA/L

Nürnberg, den 12.5.2010
Rechtsamt
i.A.

Engelbrecht
5305